

DLRG Weingarten (Baden)

Satzung

09. Dezember 1987

Gedruckt 14. Dezember 2004 Wulf Alex, Weingarten

1 Name, Sitz, Zweck

1.1 Name

(1) Der Verein führt nach der Eintragung den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Weingarten (Baden) e. V.

abgekürzt: DLRG Weingarten (Baden) e. V., im folgenden als Ortsgruppe bezeichnet.

(2) Die Ortsgruppe ist die einzige und unmittelbare Nachfolgerin der am 10. April 1955 gegründeten Ortsgruppe Weingarten (Baden) der DLRG Bezirk Karlsruhe e. V.

(3) Die Ortsgruppe ist eine unmittelbar untergeordnete Gliederung der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe eingetragenen DLRG Bezirk Karlsruhe e. V.

1.2 Eintragung

Nach Genehmigung der Satzung durch die unmittelbar übergeordnete Gliederung soll unverzüglich die Eintragung der Ortsgruppe in das Vereinsregister beantragt werden.

1.3 Sitz und Tätigkeitsgebiet

Sitz der Ortsgruppe ist Weingarten (Baden). Das Tätigkeitsgebiet wird durch die unmittelbar übergeordnete Gliederung festgelegt.

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5 Zweck

Zweck der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Todes am und im Wasser dienen, insbesondere

- die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
- die Förderung des Anfängerschwimmens,
- die Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern, Rettungstauchern sowie die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
- Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg,
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- außerschulische Jugendarbeit im Sinne des Jugendbildungsgesetzes.

1.6 Gemeinnützigkeit

(1) Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Ortsgruppe und ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Ortsgruppe.

(3) Die Ortsgruppe begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

(4) Bei Auflösung der Ortsgruppe fällt ihr Vermögen an die unmittelbar übergeordnete Gliederung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

2 Mitgliedschaft

2.1 Personenkreis

Mitglied der Ortsgruppe können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

2.2 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder werden aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages aufgenommen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme darf nicht aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen versagt werden.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

2.3 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds
- Austritt
- Streichung
- Ausschluß

(2) Der Austritt ist gegenüber einem Vorsitzenden oder dem Kasenwart zu erklären und gilt zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

(4) Die Ausschlußgründe und das Ausschlußverfahren sind in der Ehrenratsordnung der DLRG geregelt.

2.4 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Ortsgruppe teilzunehmen.

(2) Das Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

(3) Das passive Wahlrecht beginnt mit der Volljährigkeit.

2.5 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit dem Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Einhaltung der Satzungen und Ordnungen der DLRG.

(2) Alle Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2.6 Mitgliedschaft in übergeordneten Gliederungen

(1) Alle Mitglieder der Ortsgruppe sind zugleich auch Mitglieder der übergeordneten Gliederungen.

(2) Sie üben ihre Rechte in den übergeordneten Gliederungen nur mittelbar durch Delegierte aus.

3 Jugend

3.1 Jugendgruppe, Jugendarbeit

(1) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen der Ortsgruppe.

(2) Die jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppe im Sinne der Jugendordnungen der DLRG bilden die Jugend der Ortsgruppe. Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Ortsgruppe.

(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit richten sich nach den Jugendordnungen der DLRG.

3.2 Organe

(1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugendgruppe. Einmal jährlich ist vom Jugendwart eine ordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Diese kann in Verbindung mit einer Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart auf die Dauer von zwei Jahren. Die Jugendordnungen der DLRG bestimmen das Mindestalter für das aktive und das passive Wahlrecht.

(3) Der Jugendwart leitet die Jugendgruppe und vertritt sie im Vorstand.

3.3 Pflichten

(1) Die Jugendgruppe arbeitet mit der übrigen Ortsgruppe zusammen und stimmt ihre Tätigkeiten mit dem Vorstand der Ortsgruppe ab.

(2) Der Jahreshauptversammlung ist ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Falls eine eigene Kasse besteht, ist dem Vorstand der Ortsgruppe vor der Jahreshauptversammlung ein Kassenabschluß vorzulegen.

4 Organe

4.1 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe.

(2) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom Vorstand einzuberufen.

(3) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von mindestens dem zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vorher einzuladen, und zwar durch Schreiben an jedes Mitglied oder durch zweimalige Veröffentlichung in dem von der Gemeindeverwaltung Weingarten herausgegebenen Anzeiger.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und den Kassenprüfbericht entgegen, entlastet den Vorstand, wählt den Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes (siehe 3.2(2)), wählt den oder die Kassenprüfer und beschließt über Satzungsänderungen und Anträge.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in offener Abstimmung. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Beschlüsse über Satzungsänderungen (siehe 4.1(7)), Vorstandswahlen (siehe 4.2(5)) und der Beschluß über die Auflösung der Ortsgruppe (siehe 7).

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alles weitere wie oben.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Beschlußprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

4.2 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die Ortsgruppe, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bestimmt die Delegierten zu den Organen der unmittelbar übergeordneten Gliederung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder übergeordneten Gliederungen vorbehalten sind. Er beschließt jährlich einen Haushaltsplan.

(2) Den Vorstand bilden

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der Kassenwart (Schatzmeister)

und dazu nach Bedarf

- der Geschäftsführer
- bis zu drei Technische Leiter
- der Schriftführer
- der Jugendwart
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- der Material- und Gerätewart
- der Ortsgruppenarzt
- der Tauchreferent
- der Bootsreferent
- der Funkreferent
- gegebenenfalls bis zu drei Beisitzer für bestimmte Aufgaben

(3) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten einzeln die Ortsgruppe gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig, jedoch müssen die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart getrennte Personen sein. Bei Abstimmungen im Vorstand hat jede Person eine Stimme.

(5) Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes (siehe 3.2(2)) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Es können nur natürliche Personen gewählt werden.

Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Die beiden Vorsitzenden, der Kassenwart und die Technischen Leiter werden dann geheim gewählt, wenn für diese Ämter jeweils mehr als ein Mitglied kandidiert.

Gewählt ist in allen Fällen der Kandidat, für den die meisten gültigen Stimmen abgegeben worden sind.

(6) Beisitzer für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand vorläufig ernannt werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung sind sie zu wählen.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann bei wiederholter Nichterfüllung seiner Amtspflichten durch den übrigen Vorstand vorläufig seines Amtes enthoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Enthebung.

5 Kassenführung

(1) Der Kassenwart vollzieht alle Geldgeschäfte der Ortsgruppe und führt das Mitgliederverzeichnis.

(2) Der Kassenwart legt der Jahreshauptversammlung einen geprüften Kassenbericht vor.

(3) Über die Entlastung des Kassenwartes entscheidet die Jahreshauptversammlung jährlich.

6 Schlichtung

(1) Soweit zu einer Frage in Satzung oder Ordnungen der Ortsgruppe nichts bestimmt ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen der unmittelbar übergeordneten Gliederung.

(2) Bei Streitfällen zwischen Organen der Ortsgruppe entscheidet die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

7 Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

8 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung umfaßt acht Paragraphen.
- (2) Sie wurde am 08. Dezember 1987 von der Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe in Weingarten beschlossen.
- (3) Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die unmittelbar übergeordnete Gliederung mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Weingarten, den 09. Dezember 1987